

Merkblatt für Brennholzaufarbeiter

Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz-lang

Allgemeine Information

Die von der Blauwald GmbH & Co KG bewirtschafteten Wälder sind nach PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für uns von elementarer Bedeutung.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für die Waldarbeit sind zu beachten. Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe und Handschuhe) zu tragen.

Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mit der Motorsäge oder mit Seilwinden arbeiten. Alleinarbeit mit der Motorsäge ist grundsätzlich verboten. Die Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang ist Pflicht. Der Nachweis darüber ist bei der Aufarbeitung im Wald mitzuführen.

Maschinen- und Geräteeinsatz

Für die Motorsäge darf nur biologisch abbaubares Kettenschmieröl (blauer Engel) sowie benzolfreier Sonderkraftstoff verwendet werden. Bei Selbstwerbung ist das aufgearbeitete Holz händisch an die Rückegasse vorzuliefern, der Einsatz von Seilwinden ist nicht gestattet.

Fahren im Wald

Das Fahren auf Waldwegen (max. 30 Km/h) ist nur im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Brennholzes gestattet. Nicht zulässig ist das Befahren der Bestandesfläche außerhalb befestigter Maschinenwege und Rückegassen. Bei nasser Witterung muss auch das Befahren der Rückegassen unterbleiben. Der Berechtigungsschein ist immer mitzuführen. Die Forstverwaltung behält sich vor, Wege aus betrieblichen Gründen zu sperren.

Holzaufarbeitung

Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen. Der Bestand ist pfleglich zu behandeln. Für die am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Der Anspruchszeitraum für die Aufarbeitung des Flächenloses wird beim Verkauf schriftlich fixiert, der Anspruch erlischt jedoch spätestens am 30. April.

Holzlagerung

Das Holz darf nur über den Aufarbeitungszeitpunkt hinaus nach Rücksprache mit dem zuständigen Revierleiter im Wald gelagert werden. Um die Holzabfuhr und den Wegeunterhalt nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden.

Haftung/Versicherungsschutz

Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Flächenloskäufer. Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb.

Sonstiges

Zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen ist die Selbstwerbung und Abfuhr von Holz nicht gestattet. Rauchen und Feuer im Wald sind in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober gesetzlich verboten.

Verkaufsbestimmungen

Es gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe. Darüber hinaus ist dieses Merkblatt Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Verstöße gegen die vorgenannten Regeln führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises. Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.